

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Kettenheim vom 21. Februar 1995 *)

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird: *)

*) geändert durch

- 1) 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 20. September 2001. Die Satzung wurde am 22. November 2001 im Amtsblatt – Ausgabe Nr. 47 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 1. Januar 2002 in Kraft.
 - 2) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kettenheim vom 24. Oktober 2006. Die Satzung wurde am 11. Januar 2007 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 1/2 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 1. Januar 2007 in Kraft.
-

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) ¹ Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermann Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, daß an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats bzw. des zur abschließenden Entscheidung befugten Ausschusses werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Horst Müller, Bahnhofstraße 3 bekanntgemacht.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. ² Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall,
2. ³ Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

¹ 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2006

² 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.9.2001

³ 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.9.2001

§ 3

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) ⁴ Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens 10,00 €.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) ⁵ Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung, mindestens jedoch 10,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Gemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

⁴ 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.9.2001

⁵ 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.9.2001

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.08.1974, zuletzt geändert am 21.10.1989, außer Kraft.

55234 Kettenheim, den 21.02.1995

gez.: (Busch)
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde am 9. März 1995 im Amtsblatt – Ausgabe Nr. 10 – öffentlich bekannt gemacht.